Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit
und Fischerei

MERKBLATT - Honigvermarktung

Informationen für Imker

Wesentliche Rechtsvorschriften:

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Honigverordnung (HonigV)
- LOS-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)
- Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) [VO (EU) Nr. 1169/2011]
- Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (HCVO) [VO (EG) Nr. 1924/2006]

Pflichtangaben auf dem Etikett von vorverpacktem Honig

- die Bezeichnung des Lebensmittels
- der Name und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- ggf. die Losnummer, wenn die Datumsangabe des MHD nicht Tag genau erfolgt
- die Nettofüllmenge nach Gewicht
- das Ursprungsland (ggf. die Ursprungsländer), in dem der Honig erzeugt wurde

Mögliche freiwillige Zusatzangaben (außer bei Backhonig)

- botanische Herkunft: z.B. „Rapshonig“, „Tracht: Raps“
- regionale, territoriale oder topographische Herkunft: z.B. „Waldhonig“, „Berghonig“, „aus Mecklenburg-Vorpommern“, „von der Insel Rügen“ etc.

Beispiele:





Häufig auftretende Kennzeichnungsprobleme bei Honig kleiner Hersteller

Allgemein:

- Schlechte Lesbarkeit von verpflichtenden Kennzeichnungselementen (z.B. Aufdruck vom Hersteller verwischt, Aufdruck nicht ausreichend kontrastreich zum Hintergrund etc., Schrift zu klein, insbesondere bei der Angabe der Füllmenge (ab 200 g Füllmenge gilt eine Mindestschriftgröße für die Zahlenangabe von 4 mm!) – Kennzeichnungselemente müssen gut lesbar und unverwischbar angebracht sein!

Mindesthaltbarkeitsdatum:

- Es sind exakt die Worte „mindestens haltbar bis …“ zu verwenden.
- Erfolgt die Kennzeichnung nicht mit einer Tagesangabe, so ist die Formulierung „mindestens haltbar bis Ende ...“ zu deklarieren. In diesem Fall ist darüber hinaus eine LOS-Angabe verpflichtend anzugeben.

Ursprungsland:

- Korrekt ist die Angabe des Landes: z.B. „Deutschland“ oder über die Bezeichnung „deutscher Honig“
- bei mehr als einem Ursprungsland sind die Ursprungsländer, in denen die Honige erzeugt wurden, in absteigender Reihenfolge zusammen mit dem entsprechenden Gewichtsanteil in Prozent (%) im Hauptsichtfeld anzugeben!
- Zum Beispiel: „Ursprung: Deutschland 70%, Frankreich 20%, China 10%“
- Wichtig: Die Angabe der Anschrift des Imkers und/oder die Angabe eines Bundeslandes oder einer Region ist für die Angabe des Ursprungslandes nicht hinreichend!

Unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten:

- „echter Honig“ oder „original Honig“ (Eigenschaft, die ohnehin jeder Honig haben muss)
- vgl. dazu Anlage 2 Abschnitt I der Honigverordnung: „Honig dürfen keine anderen Stoffe als Honig zugefügt werden. ... Honig dürfen jedoch weder Pollen noch andere honigeigene Stoffe entzogen werden, soweit dies beim Entfernen von anorganischen oder organischen honigfremden Stoffen nicht unvermeidbar ist.“!
- auch der Bezug des Wortes echt/original zum Ursprungsland z.B. „echt Deutsch“ oder „original Deutsch“ ist nicht korrekt
- „kalt geschleudert“ (laut Neufassung der Leitsätze für Honig heute gängige Praxis)

Werbung mit gesundheits- oder krankheitsbezogenen Angaben:

- Gesundheitsbezogene Angaben (z.B. Angaben zur Unterstützung der normalen Körperfunktionen) unterliegen einem Erlaubnisvorbehalt – es sind nur ausdrücklich zugelassene Angaben möglich (VO (EG) Nr. 1924/2006). Für „Honig“ sind derzeit keine gesundheitsbezogenen Angaben zugelassen!
- Krankheitsbezogene Angaben (Angaben zur Linderung oder Heilung von Krankheiten, wie zum Beispiel „Honig hilft Erkältungssymptome zu lindern“ oder „Honig ist gut bei Erkältung“) sind grundsätzlich verboten (Art. 7 (3) VO (EU) Nr. 1169/2011 – LMIV)!

Stand: Oktober 2026

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Telefon +49 385 588-61000, www.lallf.de